

Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24

An die Polizei Bremen,
die Ortspolizeibehörde Bremerhaven,
das Ordnungsamt Bremen,
das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven
das Landesamt für Verfassungsschutz Bre-
men

Bremen, 04.05.2023

Erlass zum Umgang mit Hinweisen hinsichtlich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung waffenbesitzender Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit Hinweisen hinsichtlich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung von Personen, die im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse sind, erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

Die jüngste Amoktat in Hamburg am 9. März 2023, bei der acht Menschen starben und elf weitere verletzt wurden, wurde mit einer legal besessenen Waffe begangen. Im Vorfeld zu der Tat soll ein Hinweis zu einer möglichen psychischen Erkrankung des Täters aus dessen familiären Umfeld eingegangen sein.

Entsprechende Hinweise sind sehr ernst zu nehmen und von den beteiligten Stellen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aufzuklären.

Da die Hinweise unmittelbar nicht nur bei den Waffenbehörden, sondern auch bei den Polizeidienststellen oder beim Landesamt für Verfassungsschutz eingehen können, informiert die jeweilige Stelle die zuständige Waffenbehörde über den eingegangenen Hinweis.

Bei der Auswertung der Hinweise durch die Waffenbehörden sind alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen auszuschöpfen, insbesondere



Eingang
Contrescarpe 24
Eingang Schulhof



Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Fr.
09:00 - 12:00 Uhr

Deutsche
IBAN DE18 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250
Sparkasse in Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX

- die gesetzlich vorgesehenen Abfragen nach §§ 5 Absatz 5, 6 Absatz 1 WaffG,
- die Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen,
- die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung gemäß § 36 Absatz 3 WaffG oder die Vorladung der betroffenen Person gemäß § 4 Absatz 5 WaffG sowie
- ein weiterer Austausch mit der hinweisgebenden Person, soweit diese bekannt ist.

Der kurzfristige Austausch bei eingehenden Hinweisen soll im Rahmen von Fallkonferenzen erfolgen. Diese sollen von den Waffenbehörden unverzüglich einberufen werden. Vertreter des Senators für Inneres (Abt. 2, Referat 21), der Polizeibehörden und des Landesamtes für Verfassungsschutz nehmen daran teil.

Bei Hinweisen, die den Gesundheitszustand einer Person betreffen, soll die Waffenbehörde auf einen schnellen Austausch mit den Gesundheitsbehörden, auch im Hinblick auf die Teilnahme an einer Fallkonferenz, hinwirken.

Der Eingang, die Prüfung sowie die Ergebnisse entsprechender Hinweise sind zu dokumentieren. Der Senator für Inneres (Abt. 2, Referat 21) ist über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Olaf Bull